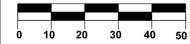


BEBAUUNGSPLAN NR. 81 DER STADT NEUSTADT (HOLSTEIN)



TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:1000



RECHTSGRUNDLAGEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

GR < 300 m²

1

FH < 8 m

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

VERKEHRSFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSER-SCHUTZ UND REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

SONSTIGE PLANZEICHEN

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN - CAMPING -

2. GRÜNFLÄCHEN

3. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

4. ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

5. GESTALTUNG

HINWEIS

Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken, Bühnen, Bojenliegeplätze usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (GGBl. I S. 962) erforderlich.

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffsfahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffsfahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§§ 1 - 11 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 16 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§ 22 und 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB

§ 9 Abs. 6 BauGB

§ 21 LNatSchG

§ 30 BNatSchG

§ 35 LNatSchG (Landesnaturerschutzesgesetz)

(Landeswassergesetz)

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Neustadt in Holstein durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.plbh.de



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 i.V. mit dem Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.2012 folgende Satzung über den B-Plan Nr. 81 für ein Gebiet zwischen Pelzerhakener Straße und Ostsee, östlich der Saalbeck "Campingplatz Südstrand", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 30.06.2011.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 07.03.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am 21.06.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.07.2012 bis zum 20.08.2012 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten -Ausgabe Ostholstein-Nord-“ am 12.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 02.07.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- | | | |
|---|--------|---|
| Neustadt i.H., den 07.12.2016 | Siegel | (Dr. Tordis Batscheider)
-Bürgermeisterin- |
| Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. | Siegel | (.....)
-Öffentl. Best. Verm.-Ing.- |
| Die Stadtverordnetenversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.06.2012 und 27.09.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.09.2012 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt. | Siegel | (Dr. Tordis Batscheider)
-Bürgermeisterin- |
| Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. | Siegel | (Dr. Tordis Batscheider)
-Bürgermeisterin- |
| Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 08.12.2016 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten -Ausgabe Ostholstein Nord- ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 09.12.2016 in Kraft getreten. | Siegel | (Dr. Tordis Batscheider)
-Bürgermeisterin- |

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Ausfertigung

SATZUNG DER STADT NEUSTADT (HOLSTEIN) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 81

für ein Gebiet zwischen Pelzerhakener Straße und Ostsee, östlich der Saalbeck "Campingplatz Südstrand"

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 27. September 2012

